

Die Eiche

Organ des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands (H. A.)

Verlag: Die Eiche, Berlin, N. O. 21, Gendarmenmarkt 11. Preis: 1 Mark. Bei Abbestellungen 50 Pf.



Die Eiche, Berlin, N. O. 21, Gendarmenmarkt 11. Preis: 1 Mark. Bei Abbestellungen 50 Pf.



Verlag: Die Eiche, Berlin, N. O. 21, Gendarmenmarkt 11. Preis: 1 Mark. Bei Abbestellungen 50 Pf.

Die neuen Beitragsklassen.

Von H. Friedrich.

In Nr. 45 der „Eiche“ habe ich darauf hingewiesen, daß es auch in unserem Gewerkschaftsverband notwendig sei, höhere Beitragsklassen einzuführen. Natürlich nicht aus Freude am Mehrzahlen, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß unsere Mitglieder in Unterstützungsfallen nicht schlechter gestellt sein dürfen, als solche in anderen Verbänden. Daß dies nicht ohne höhere Beiträge möglich ist, leuchtet jedem Vernünftigen ein. Nun habe ich mit Interesse die Beschlüsse gelesen in der „Eiche“, die in Bezug auf eine neue Beitrags- und Unterstützungsordnung gefaßt sind und die vom 1. Januar 1922 an gelten sollen. Die Ortsvereine also sind verpflichtet, bis dahin neue Beschlüsse über die Höhe der Beiträge zu fassen, die ab Januar gelten sollen. Ich will zugeben, daß es einzelne Vereine und Mitglieder geben wird, die erst vor kurzem die Beitragsfrage geregelt haben und denen es nun schwerer fällt, sich mit den neuen Beschlüssen abzufinden. Aber das ist nicht unsere Aufgabe. Wir müssen uns bedenken, was es auch für den gewählten Beschlüssen zum Ausdruck kommt, nämlich daß eigentlich mit jeder neuen Lohnerhöhung immer von selbst neue und höhere Beiträge kommen müssen, wenn die Beiträge den Stundenverdiensten entsprechend bezahlt werden sollen. Wer also die Woche 1 Mk. mehr bezahlen muß, hat also auch dann eine Mark pro Stunde an Lohnerhöhungen mehr erhalten. Für 1 Mk. mehr Lohn in der Woche sind etwa 2 Pfennig mehr an Beiträgen danach zu zahlen. Daß dies ein unbilliges Verlangen wäre, kann ich nicht sagen und insofern muß ich unserem Hauptvorstand mit seinen Beschlüssen Recht geben. Tritt mit jeder Lohnerhöhung auch die Beitragserhöhung von selbst in Kraft, dann wird in den Versammlungen manche unnötige Debatte vermieden. Wer sich dann über höhere Beiträge beschwert, mußte sich erst darüber beschweren, daß er durch die Organisation höhere Löhne erhalten hat. Da letzteres wohl nicht zu erwarten ist, sollte auch ersteres wegfallen. Ich zahle gern mehr Beiträge, wenn mein Lohn sich auch vermehrt, besonders wenn ich für 2-3 Mehrausgabe an Beiträgen 1 Mk. Mehreinnahme an Lohn wöchentlich habe. Das ist die eine Seite der Sache. Die andere aber ist, daß der erhöhte Beitrag an sich nicht bloß eine Mehrausgabe bedeutet, sondern er sichert mir auch das Recht auf höhere Unterstützungsätze, wenn ich den erhöhten Beitrag 26 Wochen lang bezahlt habe. Beim Eintritt eines Unterstützungsfalles wird ja immer bei der Unterstützungsberechnung der Beitrag zu Grunde gelegt, der 26 Wochen vorher bezahlt wurde. Will ich mir also höhere Unterstützungen sichern, muß ich aus eigenem Interesse rechtzeitig höhere Beiträge zahlen. Wer die Beschlüsse über eine neue Beitrags- und Unterstützungsordnung genau prüft, wird nun zugeben müssen, daß die Mitgliederrechte nicht unberücksichtigt geblieben sind, daß manche selbst zu Gunsten der Mitglieder noch in den alten Beitragsklassen verbessert worden sind.

Darum wird man überall gern von den Beschlüssen Kenntnis genommen haben. Ich sprach vorher immer von Beiträgen und Unterstützungen, aber ich möchte doch nicht den Schein aufkommen lassen, als wenn für mich das Verhältnis der Beiträge zu den Unterstützungen das Wichtigste im Gewerkschaftsverband sei. Nein, trotzdem ich dieses nicht verkenne,

wertung anpassen müssen. Darum halte ich es für berechtigt, wenn gefordert wird, daß sie entsprechend dem Mindeststundenlohn bezahlt werden sollen. Darum Kollegen und Kolleginnen in allen Orten tut eure Pflicht; bringt Opfer auch für unsere Organisation, denn dieses Opfer wird sich reichlich lohnen. Ein Stundenlohn als Wochenbeitrag sei überall die Parole.

Ein jedes Mitglied sollte wissen

1. Daß es nicht genügt, bloß Mitglied zu sein, sondern, daß man auch den Mut haben muß, sich überall als Gewerkschaftsmitglied zu bekennen.
2. Daß man die Grundsätze und Ideen der Gewerkschaft weiter zu verbreiten hat und jeder alles aufbieten muß, um neue Mitglieder für unsern Gewerkschaftsverband zu werben.
3. Daß unsere „Eiche“ dazu da ist, von alten Mitgliedern genau gelesen zu werden und man gelesene Zeitungen an andere Kollegen weiter geben soll.
4. Daß man die Beiträge immer pünktlich zahlen muß, und daß man dem Kassierer die Arbeit nicht erschweren darf.
5. Daß die Höhe der Unterstützungen im Gewerkschaftsverband nicht nach der Höhe der bezahlten Wochenbeiträge und deshalb im eigenen Interesse, sich jeder in den neuen Beitragsklassen verstehen sollte.
6. Daß man keine Ansprüche erheben soll, die nicht auf Grund unserer Gewerkschaftsverordnung begründet sind.
7. Daß man in den Mitgliederversammlungen immer anwesend sein soll, man sich in diesen aber vermelden muß, durch Änderungen und Abgeben des guten Willens einer solchen Versammlung zu fern.
8. Daß Bestreben und Bestreben des Gewerkschafts sind.
9. Daß man mit Kollegen auch in der illegalen Weise verkehren soll und wir uns nicht bemühen wollen auch die höchste Ueberzeugung bei andern zu erlangen.
10. Daß zur Erreichung eines Erfolges immer der Wille zur Tat vorhanden sein muß und daß immer noch das alte Wort gilt:

„Einigkeit macht Kraft!“

Auswahlprüfung des Gewerkschaftsrings

Der Ausschuss des Gewerkschaftsrings, sein höchstes Organ nach dem Kongress, ist am 5. November 1921 in Berlin zu seiner satzungsgemäßen Jahresitzung zusammengetreten. Die Tagesordnung enthielt einen Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Gewerkschaftsrings Landtagsabgeordneter Gustav Hartmann, über das verlossene Geschäftsjahr, sowie eine grundlegende Besprechung der Frage der Gesundung der Reichsfinanzen, für welche das Referat von dem Kollegen Wilhelm Beckmann, M. d. R. W. übernommen war. Außerdem war eine Besprechung der herrschenden Wirtschaftskrise sowie die satzungsgemäß notwendige Neuwahl des Vorstandes vorgesehen.

Während die Besprechung der Wirtschaftskrise von der Tagesordnung abgesetzt werden mußte, weil der Referent, Landtagsabgeordneter Riedel, durch hochwichtige parlamentarische Verpflichtungen behindert war, gestaltete sich die Aussprache über die übrigen Punkte der Tagesordnung äußerst anregend und für die weiteren Arbeiten des Gewerkschaftsrings förderlich. Zunächst gab Landtagsabg. Hartmann als Vorsitzender des Gewerkschaftsrings, von dem ersten Kongress des Rings im November 1920 ausgehend, einen ausführlichen Bericht über die bisher geleistete Arbeit und über die erfreuliche Entwicklung des Gewerkschaftsrings, seiner Ausschüsse und Gruppen im Jahre 1920. Er referierte ferner über die vom Gewerkschaftsring angeknüpften internationalen Beziehungen, welche gleichfalls eine gedeihliche Entwicklung versprechen, und gab einen Ausblick auf die in der Zukunft zu leistenden Arbeiten. Die sich an diesen Vortrag anschließende Debatte ergab volle Uebereinstimmung der Versammlung über die ferneren Ziele des Rings und trug zur Förderung der zu bewältigenden Arbeit in höchst erfreulichem Maße bei.

Der hieran anschließende Vortrag des Kollegen Beckmann über die Gesundung der Reichsfinanzen und den Wiederaufbau der Wirtschaft durch Besteuerung der Sachwerte, der mit großem Interesse aufgenommen wurde, war eine groß angelegte und von tiefer Sachkenntnis des Referenten zeugende Darstellung der zerrütteten Finanzlage des Reichs und der Wege, welche dem augenblicklichen Finanzelend abzuwehren geeignet erscheinen. Der Referent stellt sich auf den Standpunkt, daß nur durch eine durchgreifende Besteuerung der Sachwerte in Verbindung mit einer zeitgemäßen Währungsreform dem kranken Organismus der Reichsfinanzen Heilung zu bringen sei. Er legt hierüber eine eingehende Denkschrift nebst einem Gesent-

weiß ich, daß es der Hauptzweck unserer Organisation ist, mitzuhelfen an der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die erhöhten Beiträge zum Gewerkschaftsverband haben sich immer reichlich gelohnt. Sie haben die besten Früchte und die höchsten Zinsen uns eingetragen, denn ohne eine leistungsfähige Organisation ist eine Besserung unserer Lohnverhältnisse unmöglich. Auch ist mir wohl bekannt, daß die Teuerungswelle auch unsern Gewerkschaftsverband selbst trifft. Gehälter, Fahrkosten, Diäten, Porto und Druckkosten steigen und neue gewaltige Steigerungen für Eisenbahn und Postausgaben stehen bevor. Um für alles nur einen Ausgleich zu haben, muß jedes Mitglied einsehen, daß auch die Beiträge zum Gewerkschaftsverband sich der Geldent-

wurf vor. Nach längerer lebhafter fruchtbringender Aussprache wurde das vorgelegte Material des Vorstandes des Gewerkschaftsrings zur sofortigen Durchberatung und endgültigen Erledigung überwiesen. Der Ausschuss trat dem Referenten einstimmig insofern bei als er neben der von der deutschen Industrie geplanten Kreditaktion eine durchgreifende Besteuerung der Sachwerte für unumgänglich notwendig erklärt. Die in diesem Sinne einstimmig angenommene Entschließung konnte in ihrem ersten, der Kreditaktion gewidmeten Teil noch nicht mit den seither bekannt gewordenen Plänen der Großindustrie rechnen, durch die die Angelegenheit ein völlig neues Gesicht erhalten hat. In ihrem zweiten Teil gelangt die Entschließung zu der Forderung „unter Anrechnung der bisherigen Besteuerung, die Besteuerung der Sachwerte durchzuführen, da kein anderer Weg zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt und zur Festlegung der Währungsverhältnisse übrig bleibt“.

Die Vergewaltigung der Deutschen Werke durch die Entente, welche im Gegensatz zu den Bestimmungen des Friedensvertrages dieses großzügige Unternehmen völlig zu erdroffeln und damit der deutschen Industrie einen neuen schweren Schlag zu versetzen sucht, gab dem Ausschuss ferner Veranlassung zur einstimmigen Annahme folgender Entschließung:

„Der Gewerkschaftsring gibt seiner lebhaften Entrüstung Ausdruck über das rücksichtslose und durch nichts gerechtfertigte Vorgehen der Entente gegen die „Deutschen Werke“. In loyaler Befolgung des Friedensvertrages ist auf Anordnung der Reichsregierung in diesen Betrieben alles vernichtet worden, was zur Herstellung von Kriegsmaterial benutzt werden konnte. Die jetzige Fabrikation dient ausschließlich der Erzeugung von Friedensware. Ihre Einrichtung ist im Einvernehmen mit der Ententekommission erfolgt.“

Durch die von der Entente angeordneten Maßnahmen werden viele tausende von Arbeitern und Angestellten zur Arbeitslosigkeit verurteilt. Das deutsche Wirtschaftsleben wird auf das schwerste geschädigt und die Möglichkeit, die Reparationsforderungen zu erfüllen, auf das höchste erschwert. Der Ausschuss erwartet deshalb von der Reichsregierung, daß sie dem, gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages verstoßenden Vorgehen der Entente energischen Widerstand entgegensetzt, und erklärt, daß sie dabei auf die Unterstützungen der zum Gewerkschaftsring gehörigen Kreise der Arbeiter, Angestellten und Beamten unbedingt rechnen kann.“

Es folgt hierauf die Vorstandswahl für das neue Geschäftsjahr, aus welcher mit Einstimmigkeit folgende Kollegen hervorgingen:

1. vom Verband der Deutschen Gewerbetreibenden: Hartmann, M. d. L., Erkelenz, M. d. R., Neustadt, M. d. R.-W., Gleichauf;

2. vom Gewerkschaftsbund der Angestellten: Gust. Schneider, M. d. R.-W., Beckmann, M. d. R.-W., Fromholz, M. d. R.-W. Kühner, Thal;

3. vom Allgemeinen Eisenbahner-Verband: Scaruppe, Riedel, M. d. L., Hoffmann.

Die Sitzung ergab in allen Punkten volle Uebereinstimmung der Verbände des Ringes und gab den leitenden Stellen damit die Gewißheit, daß sie sich auf dem rechten Wege befinden. Die Arbeit wird im neuen Geschäftsjahr mit verstärkten Kräften aufgenommen werden zum Heile des Gewerkschaftsrings und allen seiner Mitglieder.

Dritte Internationale Arbeiterkongress-Konferenz in Genf.

(Originalbericht.)

In der Woche vom 31. Oktober bis 5. November fanden nur zwei Sitzungen der internationalen Arbeiterschuttkonferenz statt. Die Hauptarbeit wurde in den verschiedenen Kommissionen geleistet, welche zur Vorberatung der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung am 31. Oktober eingesetzt worden waren. Sachlich verhandelt wurde in der Gesamtsitzung am 3. November über den Bericht der dritten land-

wirtschaftlichen Kommission, die zwei Fragen zu beraten gehabt hatte und auf sie bezügliche Entschlüsse vorlegte. Diese Fragen betrafen die berufliche Ausbildung sowie das Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. Die Entschlüsse über die Berufsausbildung, welche die Kommission vorschlug und die Konferenz annahm, stimmt überein mit dem hierauf bezüglichen Vorschlag des Internationalen Arbeitsamts; sie gab nicht Anlaß zu viel Erörterung.

Eine rege Debatte entspann sich hingegen über das vorgeschlagene Uebereinkommen betreffend das Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. Der vorberatende Ausschuss hatte folgenden Wortlaut vorgeschlagen:

„Jeder Mitgliedsstaat der Internationalen Arbeiterorganisation, welcher dieses Uebereinkommen ratifiziert, übernimmt es, allen innerhalb seines Gebiets in der Landwirtschaft beschäftigten Personen in Recht und Wirklichkeit dieselben Vereinigungsrechte zu gewährleisten, welche die gewerblichen Arbeiter genießen und alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu widerrufen, die Beschränkungen dieser Rechte in Bezug auf die in der Landwirtschaft tätigen Personen enthalten und diesen vollkommene und wirksame Freiheit der Organisationszugehörigkeit zu garantieren.“

Die Plenarverhandlung über diesen Entwurf eines internationalen Uebereinkommens führte zu seiner Annahme unter Streichung von zwei Stellen, nämlich der Worte „in Recht und Wirklichkeit“, sowie der Schlusssätze betreffend Garantierung der vollkommenen Freiheit der Organisationszugehörigkeit. Immerhin dürfen dem Vertragsentwurf gemäß in den Vertragsstatuten keinerlei Ausnahmegesetze über das Koalitionsrecht der Landarbeiter bestehen bleiben oder künftig erlassen werden.

In verschiedenen der vorberatenden Kommissionen gab es sehr lebhaftes Debatten, ganz besonders in jenen, welche die Frage des Bleiweißverbots im Malergewerbe und die Frage der Verhütung von Milzbrandkrankung durch Hantieren mit verseuchter Wolle oder verseuchten tierischen Haaren zu behandeln hatten.

In der zweiten Sitzung der Bleiweißkommission wurden schwere Anwürfe gegen das Internationale Arbeitsamt seitens zweier Unternehmervertreter erhoben, nämlich von W. H. J. Smith (Australien) und E. Blake Robertson (Kanada). Das Amt habe bei Abfassung seiner Denkschrift über die Bleiweißfrage einen einseitig parteiischen Standpunkt zugunsten des Zinkweißes eingenommen, ja sogar sich zum Teil auf eine belgische Broschüre gestützt, deren erste Auflage den Charakter einer kommerziellen Werbeschrift trug. Für die Unersehbarkeit des Bleiweißes durch andere Materialien trat besonders kräftig der Kanadier Robertson ein, der viel Redetalent aufwendete und auch sachliche Anhaltspunkte zur Begründung seines Standpunktes vorbrachte.

Am nächsten Tage nahm am Schlusse einer recht erregten Verhandlung Direktor Albert Thomas das Wort, um das von ihm geleitete Internationale Arbeitsamt gegen die Anwürfe der genannten Unternehmervertreter zu verteidigen und zu zeigen, auf wie schwachen Beinen deren Argumente stehen. Die Rede wurde von der großen Mehrheit der Kommissionsmitglieder beifällig aufgenommen. Nachdem der Versuch, das Internationale Arbeitsamt und seine Arbeitsmethoden mit mehr oder minder plumpen Anwürfen zu diskreditieren, gescheitert war, konnte die Bleiweißkommission endlich in tatsächliche Behandlung des Gegenstandes eintreten. Die Erörterungen über die medizinischen Gesichtspunkte der Bleiweißfrage, namentlich über die Frage der zweifelsfreien Diagnostizierung von Bleierkrankung, zogen sich dermaßen in die Länge, daß ein Unterausschuss, bestehend aus den acht ärztlichen Mitgliedern der Kommission, eingesetzt werden mußte, um die Sache weiter zu beraten und womöglich zu einem klaren Schlusse zu kommen. Hierauf wurde in der Kommission selbst die Statistik der Bleierkrankungen im Malergewerbe behandelt, worüber von deutscher Seite Professor

Lehmann sprach, der allerdings die Meinung vertrat, daß die Bleigefahr in diesem Gewerbe nicht außerordentlich groß sei. Eine kurze treffliche Darstellung der Verhältnisse in England gab der um die Gewerbehygiene verdiente Dr. Legge, während der Unternehmervertreter Sir Kenneth Goobin mit einer langatmigen statistischen Darstellung aufwartete, wogegen die Mehrheit der Kommission am Samstag Abend damit protestierte, daß sie diesem Herrn nicht gestattete, seine Rede (nach bereits zweistündiger Dauer) fortzusetzen. Auch die Frage der Bleierkrankungsstatistik der Maler wird im ärztlichen Unterausschuss weiterberaten werden.

Erheblich erfreulicher war der Verlauf der Verhandlungen der Milzbrandkommission, die von dem Vorsitzenden, dem schwedischen Regierungsvertreter Sigurd Ribling, geleitet wurden. Die Unternehmervertreter von Frankreich und Italien machten zwar Bedenken gegen die internationale Regelung der Milzbrandverhütung geltend, doch schlossen sie sich dann auch der vorgeschlagenen Resolution an, welche die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch das Internationale Arbeitsamt empfiehlt; auf Grund der Studienergebnisse dieses Ausschusses soll sodann die Internationale Arbeiterschuttkonferenz von 1923 endgültig in der Sache beschließen. Dieses Ergebnis erscheint wohl auf den ersten Blick nicht sehr bedeutend, aber es ist doch schätzenswert, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, welche die Milzbrandverhütung durch internationale Maßnahmen begegnet. Die deutsche Regierung ließ erklären, daß sie an der Sache praktisch nicht interessiert sei, weil Deutschland keine Wollen und Haare aus Seuchengebieten einführe; doch werde sie trotzdem an einer etwa zustande kommenden internationalen Vereinbarung teilnehmen. Auch die Vertreter anderer Staaten bestritten die Einfuhr milzbrandverseuchter Wollen; selbst wenn dies für die Gegenwart zutrifft, ist es nicht ausgeschlossen, daß künftig solche Wollen auch nach diesen Staaten gelangen werden.

Konventionsmaßnahmen zur Unterstützung von Renteneempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats verkündet wird:

§ 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, deutschen Empfängern von Renten aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung auf Antrag eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewähren.

§ 2. Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 3000 M einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 2100 M, einer Waisenrente den Betrag von 1200 M erreicht. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsvorsorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 500 M für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung 600 M. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Renteneempfänger bis zum Jahresbeitrag von 2000 M außer Ansatz. Bis zum Betrage von 600 M. insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsvorsorgungs-

gesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 99) oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen, aus privaten Unterstützungsanstalten sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamteinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

§ 3. Der Antrag ist bei der Gemeinde des Wohnortes des Rentenempfängers zu stellen. Diese setzt die Höhe der Unterstützung fest tunlichst unter Zugiehung von Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenempfänger. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längerer oder dauernder Verbleibens wohnt. Gegen die Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig; sie entscheidet endgültig. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten zu geben.

§ 4. Die Unterstützung wird von der Gemeinde des Wohnortes an den Empfänger in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Mark aufzurunden.

§ 5. Erhält der Rentenempfänger in einer Anstalt (Invalidenheim, Altersheim u. dergl.) Wohnung und Verpflegung, so ist an seiner Stelle die Anstalt berechtigt, innerhalb der aus § 2 Abs. 1 sich ergebenden Einkommensgrenze Zuschüsse zum Pflegegeld zu verlangen, die aber nur bis zu drei Vierteln der Gesamtbezüge des Rentenempfängers beansprucht werden können. Steht der Rentenempfänger außerhalb seines Heimatorts in Anstaltspflege oder auf fremde Kosten in Familienpflege, so ist für die Gewährung der Unterstützung diejenige Gemeinde zuständig, in welcher der Rentenempfänger vor dem Eintritt der Pflege gewohnt hat.

§ 6. Die Gemeinden können die den Unterstützungsberechtigten gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche verfolgen.

§ 7. Das Reich ersetzt den Gemeinden achtzig vom Hundert der von ihnen verauslagten Unterstützungsbeträge. Die Gemeinden melden die erstattungsfähigen Beträge monatlich bei der obersten Landesbehörde an und erhalten von ihr auf Antrag Vorschüsse darauf. Der Reichsarbeitsminister überweist den obersten Landesbehörden auf Antrag den hierfür erforderlichen Monatsbedarf.

§ 8. Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats nähere Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen. Sie kann auch mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß statt der Gemeinden andere Stelle mit der Durchführung des Gesetzes betraut werden. Soweit derartige Anordnungen nicht ergangen sind, können die obersten Landesbehörden sie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers treffen. Die obersten Landesbehörden können auch bestimmen, daß an die Stelle der Gemeinden Gemeindeverbände treten.

§ 9. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf fremde Staatsangehörige, die im Inland ihren Wohnort (§ 3 Abs. 1 Satz 3) haben, Anwendung finden. Auch kann der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle einen Deutschen, der sich im Ausland aufhält, eine entsprechende Zulage zubilligen; die Kosten hierfür trägt das Reich.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Eine Änderung der Verwaltung über Erwerbslosenfürsorge

Ist durch Verordnung vom 1. November 1921 erfolgt; gleichzeitig ist der Wortlaut der Verordnung vom 26. Januar 1920 mit den Änderungen, die sich durch die Verordnungen vom 6. Mai 1920 und vom 11. August 1920

ergeben, neu bekannt gemacht (RGBl. Seite 1337).

Zunächst ist die Lastenverteilung etwas anders geregelt. Die Sonderhilfe des Reichs, die bisher leistungsschwachen Gemeinden oder Bezirken zugewendet werden konnte, soll jetzt den Ländern, die mit Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge übermäßig belastet sind, eine Reichsbeihilfe bewilligen. Das Land kann für leistungsschwache Gemeinden oder Bezirke eine Erhöhung der Landesbeihilfe bewilligen. Ferner ist die Höhe der Unterstützungen erneut der Geldbewertung angepaßt. Das Höchstmaß der selbständigen Unterstützungen, für mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienglieder ist auf das Dreifache (früher Zweifache) der Unterstützung des höchstunterstützten Familiengliedes festgesetzt.

Die Höchstätze betragen: (Die eingeklammerten Zahlen geben die bisherige Höhe an)

	In den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. Für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	12,00 (8,00)	10,75 (7,00)	9,50 (6,00)	8,25 (5,00)
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	10,00 (7,00)	9,00 (6,25)	8,00 (5,50)	7,00 (4,50)
c) unter 21 Jahren	7,25 (5,00)	6,50 (4,50)	5,75 (3,50)	5,00 (3,00)
2. Für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	10,00 (6,00)	9,00 (5,25)	8,00 (4,50)	7,00 (3,75)
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	7,25 (5,00)	6,50 (4,25)	5,75 (3,50)	5,00 (2,50)
c) unter 21 Jahren	4,75 (3,00)	4,25 (2,50)	3,75 (2,25)	3,25 (2,00)

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache (1½) der im gewährten Unterstützung im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

	In den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
für				
a) den Ehegatten	5,00 (3,00)	4,50 (2,75)	4,00 (2,50)	3,50 (2,25)
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigten Angehörige	4,25 (2,00)	4,00 (1,75)	3,75 (1,50)	3,50 (1,25)

Die Neuregelung der Lastenverteilung war schon seit längerer Zeit mit Rücksicht auf die unverhältnismäßige starke Belastung von Sachsen, Thüringen, Hamburg in Aussicht genommen. Die vorliegende Fassung entspricht den seinerzeit von Bayern gemachten Vorschlägen. Man erhofft, daß die Landesbehörden, die den Dingen näher stehen, eine zuverlässigere Prüfung der Bedürftigkeit der einzelnen Gemeinden vornehmen können und der Geschäftsgang vereinfacht wird. Der Städtetag hatte weitergehend gefordert, daß auch nicht überlastete Länder verpflichtet werden, notleidenden Gemeinden Sonderbeihilfen zukommen zu lassen, doch hatte die Reichsregierung dagegen Bedenken, weil eine solche Bindung der Länder der Lastfrage nicht Rechnung tragen würde, daß die Erwerbslosigkeit und damit das Maß des Bedürfnisses in den einzelnen Gemeinden einem ständigen Wechsel unterworfen ist. Auf Grund der Verhandlungen mit den Regierungen der Länder rechnen die Regierungen damit, daß die Länder ihre jeweils leistungsschwachen Gemeinden zum mindesten in dem gleichen Ausmaß unterstützen werden, wie das bisher durch das Reich geschehen ist und beschränkt sich daher auf die jetzt vorliegende Fassung, hat es allerdings offen gelassen (Erlaß vom 24. Mai 1921), daß, wenn damit dem Bedürfnisse der Gemeinden nicht ausreichend Rechnung getragen ist, eine bestimmtere Bindung der Länder vorgenommen wird.

Der Verteilungsschlüssel ist nach dem Erlaß vom 4. Juli 1921 so gebracht, daß die Verteilung der Sonderzuweisungen sich nicht nach

dem Verhältnis der Gesamtaufwendungen, sondern nach dem der Überlastungen richtet, so daß die Länder berücksichtigt werden, in denen der verhältnismäßige Anteil am Fürsorgeaufwande den verhältnismäßigen Anteil an der Bevölkerungsziffer übersteigt. Die erhöhten Reichsbeihilfen sind auf 1. Okt. 1921 für 1921 herausgesetzt.

Landesbezirk Sachsen.

Bei den am 15. 11. 21 stattgefundenen Verhandlungen ist folgende Einigung zustande gekommen.

Mit Gültigkeit bis 31. 12. 21 werden an Zulagen gewährt:

	ab 5. 12. 21.					
In den Ortsklassen	II	III	IV	V	VI	
Facharbeiter						
über 22 Jahre	-70	-60	-60	-60	-60	-60
von 20-22 "	-60	-50	-40	-40	-40	-40
" 18-20 "	-30	-20	-20	-20	-20	-20
" 16-18 "	-20	-10	-10	-10	-10	-10

Die Löhne der Hilfsarbeiter betragen 12½ Prozent, der Facharbeiterinnen 27½ Prozent, der Hilfsarbeiterinnen 45 Prozent weniger als die vertraglichen Durchschnittslöhne der Facharbeiter vom 28. 9. 21 mit abiger Zulage.

Die Mindestlöhne aller Kategorien betragen 10 Prozent weniger als die Durchschnittslöhne. Für Tagelöhner (Aufräumer, Spätneträger) sind die Vertragslöhne um 5 Prozent, höchstens aber um 30 Prozent niedriger als diejenigen der Hilfsarbeiter.

Die neuen Durchschnittslöhne betragen:

	ab 5. 12. 21					
In den Ortsklassen	II	III	IV	V	VI	
Facharbeiter						
über 22 Jahre	9,10	8,80	8,05	7,65	7,30	
von 20-22 "	8,25	7,80	7,15	6,80	6,45	
" 18-20 "	7,40	6,95	6,35	6,05	5,65	
" 16-18 "	6,60	6,25	5,40	5,05	4,75	
Hilfsarbeiter						
über 22 Jahre	7,95	7,50	7,05	6,70	6,40	
von 20-22 "	7,20	6,85	6,25	5,95	5,65	
" 18-20 "	6,50	6,10	5,55	5,30	4,95	
" 16-18 "	5,80	5,45	4,75	4,40	4,15	
Facharbeiterinnen						
über 22 Jahre	6,60	6,25	5,85	5,55	5,30	
von 20-22 "	6,00	5,65	5,20	4,95	4,80	
" 18-20 "	5,35	5,05	4,60	4,40	4,10	
" 16-18 "	4,80	4,55	3,90	3,65	3,35	
Hilfsarbeiterinnen						
über 22 Jahre	5,00	4,75	4,45	4,20	4,00	
von 20-22 "	4,55	4,30	3,95	3,75	3,55	
" 18-20 "	4,10	3,85	3,50	3,35	3,10	
" 16-18 "	3,60	3,45	2,95	2,80	2,60	

Die neuen Mindestlöhne betragen:

Facharbeiter						
über 22 Jahre	8,20	7,75	7,25	6,90	6,45	
von 20-22 "	7,45	7,00	6,45	6,10	5,80	
" 18-20 "	6,65	6,25	5,70	5,45	5,10	
" 16-18 "	6,05	5,65	4,85	4,55	4,30	
Hilfsarbeiter						
über 22 Jahre	7,15	6,75	6,35	6,05	5,75	
von 20-22 "	6,50	6,15	5,65	5,35	5,10	
" 18-20 "	5,85	5,50	5,00	4,75	4,45	
" 16-18 "	5,20	4,90	4,25	3,95	3,75	
Facharbeiterinnen						
über 22 Jahre	5,95	5,65	5,25	5,00	4,75	
von 20-22 "	5,40	5,10	4,70	4,45	4,30	
" 18-20 "	4,80	4,55	4,15	3,95	3,70	
" 16-18 "	4,30	4,10	3,50	3,30	3,00	
Hilfsarbeiterinnen						
über 22 Jahre	4,50	4,30	4,00	3,80	3,60	
von 20-22 "	4,10	3,85	3,55	3,40	3,20	
" 18-20 "	3,70	3,45	3,15	3,00	2,80	
" 16-18 "	3,25	3,10	2,65	2,50	2,35	

o o Aus den Ortsvereinen. o o

Mugsburg. Am Samstag, den 26. Nov. hielt der hiesige Ortsverein seine Generalversammlung im Vereinslokal „Frohnhof“ ab, die gut besucht war. Der Vorsitzende, Kollege Seeger gab zunächst einen umfassenden Bericht von der Tätigkeit im Ortsverein und den Arbeiten der Verwaltung. 86 Versammlungen u Sitzungen fanden statt und durch eine Reihe von Vorschlägen machte man mit Erfolg die Lage der Arbeiter zu verbessern. An Einläufe waren 50 Briefe, 20 Karten und 3 Telegramme zu verzeichnen und an Ausgängen: 19 Briefe, 14 Karten und 4 Tele-

gramme. Zu dem Gewerbegericht und Krankenkassen hat der Ortsverein eine Vertretung und nichts wurde veräußert, um die Interessen unserer Mitglieder zu wahren. Der Bericht wurde mit Beifall aufgenommen, auch der genaue Kassenbericht des vergangenen Jahres, der vom Kassierer, Kollegen Kohler erstattet wurde. Bezirksleiter Kollege Barnholt dankte der Ortsverwaltung für ihre Arbeit und Mühe namens der Bezirksleitung, ebenso Kollege Stahl namens des Ortsvereins. Dann folgte die Wahl der Ortsverwaltung für 1922. Vorsitzender, Kollege Seeger, hat dabei dringend, von der Wahl seiner Person diesmal absehen zu wollen. Dazu aber konnte man sich nicht entschließen, in Beweis für das Vertrauen und die Wertschätzung, die sich Kollege Seeger in den Mitgliederkreisen durch seine rührige Tätigkeit erworben hat. Schließlich aber mußte man doch die Gründe anerkennen, und so wurde als Vorsitzender Kollege Hans Dempff gewählt. Der Vertreter des Ortsvereins in der Lohn- und Schlichtungskommission aber bleibt der Kollege Seeger, der damit ein wichtiges Amt beibehält. Zum Kassierer wurde wieder der altbewährte Kollege Kohler gewählt und der Schriftführer Kollege Schweitzer wurde wiedergewählt. Ebenso als Beisitzer die Kollegen Pentenrieder und Zenz, die erseulicher Weise auch wieder zur Uebernahme des Amtes bereit erklärten. Vertreter zum Ortsverband sind die Kollegen Pentenrieder und Röger u. die Wiederwahl der Einlassierer vollzog sich gut. Kollege Röger berichtete sodann über die Veranstaltungen im Ortsverband und für die Jugend. Auch der anwesende Vorsitzende des Ortsverbandes gab wertvolle Aufklärungen. Dann nahm unser Bezirksleiter Kollege Barnholt das Wort, um über die neue Beitrags- u. Unterstützungsordnung zu referieren. Mit Interesse wurden seine Ausführungen verfolgt und auch die Aussprache zeigte einen guten Geist und Opferwillen für die Organisation. Folgender Antrag wurde durch geheime Abstimmung gegen 1 Stimme angenommen:

„Der Wochenbeitrag zum Gewerbeverein beträgt ab 1. Januar 1922 7,50 M. für die Hauptklasse. Kollegen, deren Stundenlohn niedriger ist, können ihren Verdienst entsprechend in eine niedrigere Beitragsklasse zahlen. Der wöchentliche Lokalbeitrag beträgt für alle Mitglieder 50 Pfg.“

Dieser Beschluß, der eine Verdoppelung der Beiträge bedeutet, ist erfreulich für den Gewerbevereinsgeist unserer Augsburger Kollegen. Extrabeiträge, die noch nicht ganz ent-

richtet sind, sollen ganz im Monat Dezember bezahlt werden. Nachdem die Tagesordnung erledigt war, konnte der Kollege Seeger 12 Uhr nachts die Versammlung schließen mit bestem Dank an die Erschienenen, auch an die anwesenden Vertreter und Kollegen von anderen Berufsgewerksvereinen, die als Gäste an der gutverlaufenen Generalversammlung teilnahmen. Auf alle zur weiteren Mitarbeit im neuen Jahr.

Kaiserslautern. Die Mitgliederversammlung unseres Ortsvereins am 19. Nov. beschäftigte sich eingehend mit der neuen Teuerung. Die neuen Löhne sind kaum ausbezahlt und alles ist phantastisch im Preise wieder gestiegen. Der furchtbare Sturz unserer Markwälua angesichts der Reparationsverpflichtungen bringt an sich eine weitere Preissteigerung, aber unverständlich ist, warum man auch für die Inlandswaren und alle Warenbestände gleich solche hohe Preise genommen werden. Das Bucher- und Schiebertum steht in Blüte, so geht es nicht weiter. Die Abgeordneten des Reichs- und Landtags dürfen nicht bloß schöne Reden vor den Wahlen halten, sie müssen mithelfen, daß diesem Uebel abgeholfen wird. Die Regierung muß strenge Maßnahmen ergreifen, um dieser Ausbeutung des Konsumenten Einhalt zu tun. Die Arbeitskraft des deutschen Volkes, das Fundament unseres Staats und unserer Zukunft muß mehr geschützt werden. Sollen Bucher und Schieber auch noch den letzten Rest der Volkskraft zerstören. Gewiß wird manches falsche Urteil über Regierung abgegeben, weil es vielen fehlt an der Kenntnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge, aber darüber sollte sich jeder klar sein, daß wir dem Zusammenbruch entgegen treiben, wenn manches nicht anders wird im Geschäftsleben und die Bedingungen der Entente geändert werden, die sie an das deutsche Volk stellt. Die Entwertung des Geldes bringt uns um den Erfolg jeder Lohnbewegung, erschwert uns das Leben, zerrüttet die Nerven, treibt zu Verzweiflungen. Wer letztere verhindern will, helfe an der Gesundung der Verhältnisse, arbeite für die Beseitigung der Ursachen unserer Teuerung. Gründe der Selbsterhaltung zwingen uns zu energischen Maßnahmen.

Literarisches.

10 Prozent Lohnabzug. Abzugsfreie Beträge beim Steuerabzug in Tabellenform, mit Geltung ab 1. November 1921. 4. Auflage. Verlag Felix Hüsken, Heiligenhaus.

Widern. Volksheltona Essen 78. 8, 10 G. Preis 2.— M. und 10 Pfg. Porto.
Der Lohnabzug erfährt ab 1. November wiederum eine Veränderung, nachdem die Uebergangzeit für die Einführung des Lohnsteuergesetzes verstrichen ist. Belohnlich gilt durch das neue Lohnsteuergesetz bei einem steuerbaren Einkommen bis zu 24 000 M. die Einkommensteuer durch den Lohnabzug als getilgt. Jedermann muß daher in seinem eigenen Interesse seine Lohnabzüge kontrollieren, wenn er nicht zu viel Steuer zahlen will. Hier ist ihm die obige Schrift ein wirklich praktischer Ratgeber. Sie enthält alles, was bezgl. des Steuerabzuges wissenwert ist, in klarer und einfacher Form. Auch die Tabellen sind einfach und übersichtlich angeordnet, so daß die Schrift geradezu unentbehrlich ist für jeden Arbeitnehmer oder überhaupt jeden, der mit Lohnabzug zu tun hat. Endlich sind noch Tabellen über die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer sowie über die zu gewährenden Steuerermäßigungen nach endgültiger Veranlagung beigelegt. Der Schrift kann nur weitestete Verbreitung gewünscht werden, zumal sie die einzigste auf diesem Gebiete von wirklich praktischem Werte ist, die alle Verordnungen berücksichtigt und auch die einzigste die in dieser einfachen Form einem jeden die Nachkontrolle über den Steuerabzug ermöglicht.

Zur Richtigstellung

In der Veröffentlichung der Beschlüsse des Hauptvorstandes über unsere neue Beitrags- und Unterstützungsordnung in Nr. 48 der „Eiche“ ist ein Satzfehler stehen geblieben. Es muß in den Bestimmungen über die Erhebung von Lokalbeiträgen natürlich heißen: „für die Hauptklasse“ und nicht „Hauptklasse“. Der berichtigte Absatz lautet demgemäß: Lokalbeiträge dürfen außer zur Deckung der laufenden notwendigen Verwaltungskosten nur dann erhoben werden, wenn der Beitrag für die Hauptklasse entsprechend 8 7 Ziffer 2 der Satzung bezahlt wird, also dem Mindeststundenlohn der Mitglieder entspricht.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszummer ist der 49. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fertig.

Anzeigen.

Wichtig!
Gewerbevereinskollegen Groß-Berlin!
Am Montag, den 5. Dezember, abends 7 Uhr, findet in der Schulaula des Königl. Gymnasiums, Elisabethstraße 57/58, II. Stock, eine

Versammlung

Tageordnung:

1. Die 3. Internationale Arbeiterkonferenz in Genf und deren Beschlüsse.
Referent: Verbandssekretär Franz Neustedt.
2. Freie Aussprache.

Alle Kollegen werden ersucht, zahlreich und pünktlich zu der Versammlung zu erscheinen, da bereits um 10 Uhr das Versammlungslokal geräumt werden muß. Kollege Neustedt hat persönlich an den Verhandlungen über den „Internationalen Arbeiterkongress“ in Genf teilgenommen und ist sein Bericht daher von besonderem Interesse.

Soziale Kommission des Deutschen Gewerbevereins Groß-Berlin.
J. A.: Ch. Jordan.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerbeverein!

Betriebsräte-Kursus
der
Deutschen Gewerkschaft (D.-G.) Groß-Berlin.
Donnerstag den 8. Dezember, abends 7 Uhr im Zeichenaal des Königl. Gymnasiums, Elisabethstraße 57/58, II. Stock, Zimmer 25.
6. Unterrichts-Abend.
„Die Gewerkschaften und die Betriebsräte.“
Referent: Kollege Gustav Hartmann.
Zahlreiches und pünktliches Erscheinen unbedingt erforderlich. Gäste können unter Vorzeigung eines Ausweises an den Abenden teilnehmen.
Zentrale für Betriebsräte der Deutschen Gewerkschaften.
Fr. Neustedt. Alfred Lange.

Stuhlflechtrohr
Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis.
W. Walther, Dresden 22, Reichenbergerstr. 33.

Gewerbeverein der Holzarbeiter Dresden.
Einladung
zu der am 4. Dezember 1921 nachmittags 2 Uhr im Vereinslokal „Wärttembergischer Hof“ stattfindenden
Generalversammlung.
Der äußerst wichtigen Tagesordnung halber bitten wir um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.
Die Verwaltung.

Sportschlitten-Rufen
Eiche, gebogen, prima Ware
100 120 140 160 cm Holzlänge
15.— 17.— 19.50 21.50 M. per Paar
liefert sofort gegen Nachnahme.
W. Walther, Dresden, Hebeisenstraße 52.

Erläutige Schreiner
lucht
H. Kranz,
Kleinfabrik Wacker,
Industriestraße 8. 9.

Kollegen, verhöret Euch in der höchsten Beitragsstufe!